## 2.15 Schleswig-Holstein

## Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Vom 13.12.1949 (GVBl. SH 1950, S. 3) in der Fassung vom 13.05.2008 (GVOBl. Schl.-H.-S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2013 (GVOBl. Schl.-H.-S. 102)

### Abschnitt I Land und Volk

#### Artikel 8 Schulwesen

(...)

(3) Die öffentlichen Schulen fassen als Gemeinschaftsschulen die Schülerinnen und Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammen.

(...)

# Abschnitt III Die Landesregierung

### Artikel 28 Amtseid

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident leistet bei der Amtsübernahme vor dem Landtag den folgenden Eid: "Ich schwöre: Ich werde meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seine Freiheit verteidigen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber allen Menschen üben." Dem Eid kann eine religiöse Beteuerung angefügt werden.

(...)

2.16